

Az.: 1 A 29/09
3 K 1109/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Rückbaus eines auf einem Gartengrundstück befindlichen Objektes
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 3. Juni 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. November 2008 - 3 K 1109/08 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 8.500,- € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Der Kläger hat nicht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

Die vom Kläger genannten Zulassungsgründe liegen sämtlich nicht vor.

Zunächst bestehen an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Dieser Zulassungsgrund dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, mithin der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Ge-

genargumenten so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458).

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig, insbesondere sei auch der angeordnete Rückbau nicht zu beanstanden. Rechtsgrundlage sei § 80 Satz 1 SächsBO. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift seien erfüllt. Die baulichen Anlagen seien sowohl formell als auch materiell baurechtswidrig. Die materielle Baurechtswidrigkeit sei gegeben, da das Vorhaben im Außenbereich liege und öffentliche Belange beeinträchtige. Es lasse die Verfestigung der vorhandenen Splittersiedlung befürchten, d. h. ein städtebaulich zu missbilligendes Auffüllen des bereits in Anspruch genommenen Bereichs im Außenbereich. Das Blockhaus sei auch formell rechtswidrig errichtet worden, denn es fehle an der erforderlichen Baugenehmigung.

Der Kläger wendet ein, das Verwaltungsgericht habe die Zeugenaussagen nicht richtig gewürdigt und sich des Weiteren mit der Frage der Störerauswahl nicht auseinander gesetzt. Der Beklagte sei unzutreffend davon ausgegangen, dass er sowohl Zustands- als auch Handlungsstörer sei. Dies treffe nicht zu. Er scheide bereits deshalb als Handlungsstörer aus, weil die baulichen Anlagen gemeinschaftlich aufgrund einer Baugenehmigung errichtet worden seien. Zu diesem Zeitpunkt sei er nicht Mitglied des Kleingartenvereins gewesen. Eigentümer seien alle Miteigentümer gemeinschaftlich. Er sei deshalb bereits nicht befugt, bauliche Anlagen eigenmächtig zu entfernen. Die anderen Miteigentümer hätten zur Duldung des Eingriffs und nicht nur zum Betreten ihres Flurstücks verpflichtet werden müssen. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts basiere zudem auf einer materiell fehlerhaften Bewertung der Beseitigungsanordnung. Es hätte im Ergebnis feststellen müssen, dass die Unerweislichkeit von Tatsachen, d. h. ob die Baugenehmigung in der Vergangenheit seitens der Bauaufsichtsbehörde erteilt worden sei, zu Lasten des Beklagten gehe. Das Verwaltungsgericht habe sich auch nicht mit der Rechtslage in der DDR beschäftigt, insbesondere nicht die Vorschriften der Verordnung über Bevölkerungsbauwerke geprüft. Öffentliche Belange seien nicht beeinträchtigt. Des Weiteren habe das Verwaltungsgericht die Ermessenserwägungen nicht ausreichend überprüft und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verkannt.

Diese Einwände begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Es ist vielmehr mit zutreffenden Erwägungen zu dem Ergebnis

gekommen, dass es bereits an einer erforderlichen Baugenehmigung fehlt, die baulichen Anlagen nicht dem Bestandsschutz unterfallen und die Beseitigungsanordnung auch im Übrigen von § 80 Satz 1 SächsBO gedeckt ist. Nach der genannten Vorschrift kann die Bauaufsichtsbehörde die Beseitigung der Anlagen verlangen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Entgegen der Auffassung des Klägers bedurfte es für die Beseitigungsanordnung nicht des Nachweises durch den Beklagten, dass die Anlagen als formell illegal zu behandeln sind. Vielmehr ist hier zu berücksichtigen, dass das Verwaltungsgericht trotz der Nachfragen beim Beklagten und der Zeugeneinvernahme keine Bestätigung dafür hat finden können, dass die Anlagen zu irgendeinem Zeitpunkt seitens der zuständigen Behörden genehmigt worden sind. Dabei bietet auch die in diesem Zusammenhang vorgenommene Beweiswürdigung keinen Anhaltspunkt für ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Es ist bei der Würdigung und Abwägung des für seine Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts nur an die innere Überzeugungskraft der in Betracht kommenden Gesichtspunkte und Argumente und an die Denkgesetze, anerkannten Erfahrungssätze und Auslegungsgrundsätze gebunden, nicht dagegen an starre Beweisregeln. Die bloße Möglichkeit einer anderen und nach Auffassung des Klägers vorzuziehenden Bewertung der Beweisaufnahme begründet deshalb bereits keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (vgl. BayVGh, Beschl. v. 9.10.2006 - 24 ZB 06.2101 - , zitiert nach juris), so dass der vom Kläger in Anspruch genommene Bestandsschutz hieran scheitert. Ihm ist es nämlich seinerseits nicht gelungen, den erforderlichen Beweis, dass seitens der zuständigen Baubehörden oder des zuständigen Rats in der DDR eine Baugenehmigung oder eine Zustimmung zur Errichtung von Bauwerken nach § 3 der 2. VO über Bevölkerungsbauwerke vom 13.7.1989 erteilt wurde, zu erbringen. Entgegen seiner Auffassung ist insoweit nämlich nicht der Beklagte, sondern er beweispflichtig. Beruft sich ein Bürger gegenüber einer Beseitigungsanordnung auf Bestandsschutz, so macht er im Wege einer Einwendung ein Gegenrecht geltend. Denn er leitet aus der Vergangenheit ein Recht ab, das es ihm ermöglicht, sich gegen ein Beseitigungsverlangen durchzusetzen, obgleich die beanstandete Anlage materiell rechtswidrig ist und dies an sich für eine Untersagung ausreicht. Erweist sich als unaufklärbar - wie vom Kläger vorgetragen - , ob und wann der von einer Untersagungsverfügung Betroffene eine Baugenehmigung erhalten hat und ob er

dementsprechend aus Gründen der formellen oder materiellen Legalität Bestandsschutz genießt, so geht das zu seinen Lasten (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.2.1979, **NJW 1980, 252**; BVerwG, Beschl. v. 5.8.1981, Buchholz 406.17 Nr. 35; SächsOVG, Beschl. v. 25.01.2001, **LKV 2002, 180**).

Soweit der Kläger einwendet, er sei nur Miteigentümer des streitgegenständlichen Grundstücks, von ihm könne deshalb der Rückbau der Aufbauten nicht allein verlangt werden, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Denn er übt jedenfalls die unmittelbare Sachherrschaft über diese Aufbauten aus und nutzt diese allein, so dass er bereits deshalb als Zustandsstörer in Anspruch genommen werden kann. Eine fehlende Duldungsverfügung hätte im Übrigen keinen Einfluss auf die Rechtswidrigkeit des Bescheids, sondern allenfalls auf seine Vollstreckbarkeit.

Es bestehen zudem keine Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Aufbauten im Außenbereich liegen und dort als nicht privilegierte Vorhaben auch nicht genehmigungsfähig seien. Denn die vom Kläger zu beseitigenden Anlagen sind bauplanungsrechtlich unzulässig. Sie lassen nämlich die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten (§ 35 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB). Dies ist der Fall, wenn die Gründe, die weiteren Vorhaben entgegengehalten werden könnten, an Überzeugungskraft einbüßen würden, wenn das Vorhaben nicht aus eben den Gründen (Verfestigung einer Splittersiedlung) zu beseitigen wäre, ansonsten mithin ein „sog. Berufungsfall“ geschaffen würde. Mit dem Einschreiten gegen die rechtswidrig errichteten Bauten soll dementsprechend "den Anfängen gewehrt" werden. Würden die Aufbauten des Klägers geduldet, könnten nämlich Dritte geltend machen, dass sich eine von ihnen errichtete oder zu errichtende bauliche Anlage gleicher Größe in die Eigenart der in der Splittersiedlung vorhandenen Bebauung einfüge (vgl. **BVerwG, Urt. v. 22.6.1990, NVwZ 1991, 64**; BVerwG, Beschl. v. 2.9.1999 - 4 B 27/99 -, zitiert nach juris). In diesem Zusammenhang ist ohne Bedeutung, dass es sich nicht um Wohnzwecken dienende bauliche Anlage handelt. Denn eine Zersiedelungswirkung geht nicht allein von Wohnhäusern aus, sondern ebenso von Gebäuden, die sonstigen Zwecken zu dienen bestimmt sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.6.1976, Buchholz 406.11 § 35 Nr. 128, und Urt. v. 18.2.1983, **BVerwGE 67, 33**).

Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass Ermessensfehler in Bezug auf die getroffene Anordnung nicht ersichtlich seien, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist beim Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 80

Satz 1 SächsBO das behördliche Einschreiten der „Normalfall“ (vgl. SächsOVG, Urt. v. 3.3.1999, - 1 S 317/97 -), so dass es einer vertieften Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen nur bedarf, wenn diese sich in einer für die Ermessensbetätigung erheblichen Weise vom Regelfall unterscheiden. Daran gemessen ist für eine zu beanstandende Ermessensbetätigung nichts ersichtlich, denn die angegriffenen Bescheide lassen im Übrigen auch erkennen, dass der lange Zeitraum zwischen der Errichtung der baulichen Anlagen und dem behördlichen Einschreiten bei der Ermessensausübung berücksichtigt wurde. Dass der zuständigen Behörde die Existenz der Aufbauten bereits seit 14 Jahren bekannt war hat der Kläger im Übrigen substantiell nicht dargelegt. Dies ergibt sich jedenfalls nicht aus dem Vorhandensein von Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüssen oder der Sanierung einer vom Hochwasser zerstörten Brücke.

Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten in diesem Sinne weist eine Rechtssache auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, weil die hier maßgeblichen Rechtsfragen durch die obergerichtliche Rechtsprechung bereits geklärt sind, ohne dass weiterer Klärungsbedarf dargelegt ist. Im Übrigen ist die Darlegungslast dieses Zulassungsgrundes erst erfüllt, wenn der Antragsteller den einschlägigen Sach- und Streitstand ausbreitet und anhand dessen die im Tatsächlichen oder Rechtlichen liegende Komplexität auseinander setzt. Dieser Pflicht ist der Kläger nicht nachgekommen. Er hat lediglich pauschal besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Rechtssache behauptet, ohne im Einzelnen auszuführen, warum das der Fall sein soll.

Die Berufung ist ferner nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO wegen eines Verfahrensmangels zuzulassen. Denn insbesondere wurde die Vorschrift des **§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO** nicht verletzt. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Verwaltungsgericht - wie bereits ausgeführt - nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Zu dem Gesamtergebnis des Verfahrens gehören insbesondere die Erklärungen der Verfahrensbeteiligten, der Inhalt der vom Gericht beigezogenen Akten sowie die im Rahmen einer Beweiserhebung getroffenen tatsächlichen Feststellungen, unbeschadet der Befugnis des Gerichts, die Erklärungen der Verfahrensbeteiligten, den Inhalt beigezogener Akten sowie das

Ergebnis einer Beweisaufnahme frei zu würdigen. Das Gericht verstößt gegen das Gebot, seiner Überzeugungsbildung das Gesamtergebnis des Verfahrens zu Grunde zu legen, wenn es von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt ausgeht, insbesondere Umstände übergeht, deren Entscheidungserheblichkeit sich ihm hätte aufdrängen müssen. In solchen Fällen fehlt es an einer tragfähigen Grundlage für die Überzeugungsbildung und zugleich für die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung darauf, ob die Grenze einer objektiv willkürfreien, die Natur- und Denkgesetze sowie die allgemeinen Erfahrungssätze beachtenden Würdigung überschritten ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.4.1983, Buchholz 237.6 § 39 Nr. 1).

Daran gemessen ist für einen Verstoß gegen § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nichts ersichtlich. Das Verwaltungsgericht geht in seiner Entscheidung davon aus, dass die Errichtung des Blockhauses formell baurechtswidrig war, da eine Baugenehmigung nicht erteilt worden war. Die dabei vorgenommene Beweiswürdigung, die im Wesentlichen auf den in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts protokollierten Aussagen der Zeugen Thiel und Lindner beruht, wird dabei den Anforderungen, die der Überzeugungsgrundsatz stellt, in vollem Umfang gerecht. Die insoweit vorgetragenen Einwendungen des Klägers setzen sich bereits nicht substantiell mit den vom Verwaltungsgericht genannten Argumenten auseinander. Vielmehr setzt der Kläger der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Beweiswürdigung nur eine eigene Beweiswürdigung entgegen, ohne aufzuzeigen, von welchen falschen Tatsachen oder Umständen das Verwaltungsgericht ausgegangen ist.

Für einen Verstoß gegen § 86 VwGO ist ebenfalls nichts ersichtlich. Dabei ist die rechtliche Wirkung der Vereinbarung zwischen der LPG Ernst Thälmann Brand-Erbisdorf und dem nutzungsberechtigten VSK Kreisvorstand vom 7.5.1987 bereits ohne Belang, denn maßgeblich für die Frage des Bestandsschutzes ist nur, ob zu irgendeinem Zeitpunkt von der zuständigen Behörde eine Baugenehmigung oder Zustimmung nach der VO über Bevölkerungsbauwerke erteilt worden war. Letzteres konnte aber gerade nicht nachgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Hinsichtlich der Höhe des Streitwerts gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, die auf den Angaben der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung beruht, gegen die die Beteiligten nichts Substantielles vorgetragen haben.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 1 GKG).

gez.:

v. Welck

Schmidt-Rottmann

Heinlein

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle

Winter

Justizbeschäftigte